

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Appenzellisches Monatsblatt   |
| <b>Band:</b>        | 2 (1826)  |
| <b>Heft:</b>        | 9   |
| <b>Artikel:</b>     | Geschichte der Einführung einer Brand-Versicherungsanstalt im Kanton Appenzell Ausser-Rhoden, nach vorhandenen Akten bearbeitet |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-542361">https://doi.org/10.5169/seals-542361</a>   |

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

An Überfluss und Pracht gewöhnt, fiel es ihr schwer, sich zu beschränken und die Ausgaben nach dem Einkommen eines Landgeistlichen abzumessen. Ihr Missvergnügen trübte auch ihm manche Stunde. Von den vier Kindern, die er mit ihr gezeugt hatte, überlebte er drei. Sein einziger Sohn starb als Lieutenant im holländischen Dienste. Zwei Töchter, die im Ehestand lebten, wurden ihm frühe durch den Tod entrissen. Seine Frau gieng zwei Jahre vor ihm in die Ewigkeit. Von den Seinigen blieb ihm Niemand mehr, als seine unverheirathete Tochter. Die Last der Jahre und des Lebens Mühe, nebst den Gedanken an so viele Heimgegangene, mochten in ihm die Sehnsucht nach dem verheissenem Lande wecken, wo er die Seinigen wieder zu finden hoffte. Er starb 1778 in einem Alter von 82 Jahren und 7 Monaten, nachdem er am Ende seiner Bahn einige Zeit der Ruhe und der stillen Betrachtung geweiht hatte.

542876

Geschichte der Einführung einer Brand-Versicherungsanstalt im Kanton Appenzell Aussen-Rhoden, nach vorhandenen Akten bearbeitet.

Es zerfällt dieser Gegenstand nothwendig in zwei Abtheilungen oder Perioden; die erste begreift die Versuche zur Stiftung einer Kantonal-Versicherungsanstalt; die zweite die Stiftung und das bisherige Gedeihen einer Privat-Versicherungsanstalt.

Erste Periode.

Vom Jahr 1811 bis 1820.

Mögen die gebildeteren Bewohner des Kantons Appenzell auch früher von dem Bestand der Assekuranzanstalten in den benachbarten Kantonen und Staaten in Kenntniß gesetzt worden seyn, und vielfältig gewünscht haben, daß es auch bei uns statt fände, so beginnt die Geschichte dieses Gegenstandes

doch erst mit dem Jahr 1811, wo dieser Wunsch sich lebhafter auszusprechen anstieg und Herr Rathschreiber Schäfer von Herisau bereits schon Materialien zu einem Assekuranzplan gesammelt hatte, welche er dem Publikum in den ersten Nummern seines interessanten Avis-Blattes von 1812 bekannt machte. Es wurde dabei sehr treffend das Mangelhafte und Unzureichende der Löschanstalten und der bisherigen Unterstützungsart erwähnt, die Vortheile einer Versicherungsanstalt auseinandergesetzt, die Zweckmäßigkeit einer Kassabildung für kleine Landstriche, wie der unserige, einleuchtend gemacht, indem die Repartition des Schadens auf alle Häuserbesitzer erst nach erfolgtem Brandunglück nur in größern Staaten angehen könne, nicht bei kleinen, wo plötzliche, unerwartet große Forderungen die Kräfte manchen Einwohners übersteigen würden; ferner wurde der Einwurf, daß die Brandkassen Vernachlässigung in Feuersgefahren nach sich ziehen, widerlegt, und endlich eine sehr schätzbare Tabelle angehängt, worin gezeigt wird, daß bei der Berechnung der beißufig 6000 Häuser, welche das Land besitzt, zu 1600 fl. im Durchschnitt, nebst Fabriken, Spinnereien, Scheunen, Kirchen sammt Glocken, eine Summe von 10,852,000 fl. herauskäme, die zu 1 vom 1000 versteuert und zu 4 vom 100 verzinset, in 15 Jahren einen Kapitalfond von 207,951 fl. ausmachen würden. Diese Vorschläge fanden im Allgemeinen und insbesondere in Herisau um so bessern Eingang, weil durch die in der Neujahrsnacht von 1812 daselbst ausgebrochene Feuersbrunst eine ganze Gasse (die Bachstraße) von 21 Häusern, welche 64 Haushaltungen bewohnten, ein Raub der Flammen geworden, die Bewohner in Angst und Schrecken gesetzt, und der ganze schöne Marktfecken seinem Untergang nahe gekommen war. Der veranlaßte Brandschaden betrug nach einer mäßigen Schätzung 106,240 fl. 7 fr. Die beträchtliche freiwillige Beisteuer in unserm und mehrern andern Schweizerkantonen betrug 33,012 fl. 35 fr., und somit hatten die Verunglückten noch einen Verlust von

73,227 fl. 32 fr. (Avis-Blatt S. 242 und 55). Augenscheinlich lag es am Tage, daß nur auf dem Wege einer Assuranzanstalt Sicherheit für sein Eigenthum zu finden sey, und obige Berechnung zeigte genügend, daß unter günstigen Umständen in kurzer Zeit mit geringer Aufopferung ein Versicherungsfond aufwachsen könnte, der zur Deckung eines irgend möglichen Brandschadens hinreichend wäre.

Der im Frühjahr desselben Fahres in Herisau versammelte Ehrsame Große Rath, dem dieser Gegenstand zur Prüfung angelegentlichst empfohlen worden war, sprach aber die Unmöglichkeit seiner Ausführung aus, und stellte alle weitere Anordnungen hierüber ein.

Das Publikum wollte sich indessen mit diesem Ausspruch nicht begnügen, und es wurde zu Ende 1817, diesesmal vorzüglich auf Veranlassung verschiedener Gemeinden vor der Sitter, der frühere Antrag beim Ehrsamem Grossen Rath erneuert.

Die Folge davon war, daß am 4. Hornung 1818 eine besondere Kommission beauftragt wurde, alle auf das Assuranzwesen Bezug habende Schriften genau zu prüfen, die eigenen Ansichten und Überzeugungen darüber zusammen zu tragen, und einen Vorschlag zu bearbeiten, ob und auf welche Art eine solche, auf die besondern Verhältnisse unsers Kantons passende Anstalt errichtet werden könne? Diese aus fünf Regierungsgliedern und einem Sekretär bestehende Kommission gab am 18. Dezember 1818 einen Plan heraus, als Resultat ihrer Berathung, welcher am 21. April die Sanktion des Ehrsamem Grossen Raths erhalten hatte, und die Grundlagen der Anstalt in 27 Artikeln enthielt. In dem Vorbericht wurden die Gründe entwickelt, welche 1811 den lebhaften Wunsch einer Versicherungs-Anstalt erweckt hatten; als: die furchtbaren Feuersbrünste im letzten Jahrzehend, die Beschränkung der benachbarten Kantone und Staaten auf Unterstützung eigener Notleidenden, das strenge Verbot alles Collektirens für fremde Unglücksfälle, und die

Zurücksetzung auf eigene, durch anhaltende Gewerbsstockung erschöpften Kräfte und geschwächtes Mitleidsgefühl.

Die Kommission berichtet zugleich, daß sie auf jene Grundlagen hin sich mit Maßregeln zur Verfertigung der Gemeinderegister, Aufnahme der Stimmen und Schätzungen, vermittelst allgemeinen Umgangs bei den Häuserbesitzern, Ergänzung der Vorschriften und Anordnungen zum Besten der Anstalt, und mit der Vollziehung aller einleitenden Verfügungen beschäftigt habe, wobei sich dann erst die höchst ungleichartigen Ansichten und Begriffe des Volkes, und eine Menge unvorhergesehener Schwierigkeiten entwickelt hätten, denen man Zeit zur gelegenen Berichtigung gönnen wollte; daß auf den Grundsatz hin: es solle die Anstalt Sache des freien Willens seyn und bleiben, sich die Hälfte der Häuserbesitzer mit einem Kapitalfond von  $3\frac{1}{2}$  Millionen Gulden dafür erklärt habe, worauf man ohne weiteres Bedenken zur Vollziehung der bestehenden Verordnungen hätte schreiten können, allein eine Ehrsame Große Rathssversammlung habe am 9. Dezember 1818 es angemessen gefunden, vermittelst des Drucks und der Ausbreitung des Assecuranzplans Federmann in vollständige Kenntniß darüber zu setzen, und sowohl den Eingeschriebenen als den noch Unentschlossenen eine neue Bedenkzeit bis Ende Jänner 1819 zu eröffnen.

Nach einer Erkanntniß des Ehrsamsten Großen Raths zu Teufen vom 7. Dezember besagten Jahres wurde 1820 ein zweiter revidirter Assecuranzplan bekannt gemacht, worin die während des bis Ende 1819 neu eröffneten Einschreibungstermins eingegangenen Wünsche und Rügen von der erwähnten Kommission berücksichtigt worden waren, dabei hatte eine Publikation statt, datirt Herisau den 7. Jänner 1820, wodurch erklärt wurde: daß ein neuer Termin bis zum 1. März 1820 zum Einschreiben oder Austrreten aus der Anstalt festgesetzt sey, zu mehrerer Sicherheit aber erfordert werde, daß sich die Anzahl der beitretenen Häuserbesitzer wenigstens auf zwei Drittheile erhöhe, worauf dann unter hochobrig-

feitlichem Schutz und Besorgung eine Probe für 10 Jahre gemacht werden sollte. Die Folge von diesem war, daß sich nicht genug Anteilhaber fanden, und die gemeinnützige Anstalt kam nicht zum Leben.

Prüfung der zur Einführung einer Kantonal-Assessanzanstalt genommenen Maßregeln.

Vor allem scheint die damalige hohe Landesobrigkeit von dem Vortheil und dem Bedürfniß einer solchen Anstalt nicht hinlänglich überzeugt oder mit den getroffenen Maßregeln selbst nicht recht zufrieden gewesen zu seyn, denn sonst ist nicht wohl zu erklären, warum mehrere Regierungs- und selbst Kommissions-Mitglieder an der Anstalt keinen Theil nehmen wollten, warum man so nachsichtig und zögernd zu Werke gieng und die Sache ohne Noth aufgab? Die Anstalt hätte mit der Hälfte der Häuserbesitzer sowohl, wie mit zwei Dritttheilen, und sowohl als in andern kleinen demokratischen Kantonen, wie Zug und Glarus, beginnen können, um so mehr, da man zuversichtlich auf immer größere Ausdehnung hätte rechnen können. Durch Zöggerung gewannen nachtheilige Gerüchte größern Spielraum, und die Zahl der Wiederaustretenden überwog die der Neueintretenden. Die Nachsicht in Bezug auf freien Austritt, auf Selbstschätzung der Häuser, war der Sache auch nachtheilig, der fest ausgesprochene Grundsatz, daß diese ganz freiwillig seyn und bleiben soll, hätte es in der Zukunft noch werden können, denn besser mag es doch seyn, wenn in einem Staate sich alle Einwohner zweckmäßigen Anordnungen unterziehen müssen, als wenn immer Ausnahmen statt finden können; auch wird eine rechtmäßige Obrigkeit doch Niemanden das Recht streitig machen wollen, solche Anordnungen durchzusetzen, so lange sie der Religion und der Verfassung gemäß sind.

Die Grundlagen selbst, zumal die ersten, waren auch

mancher Sähe halber nicht sehr geeignet, die Anstalt zu befördern, jene wurden zwar im revidirten Plan größtentheils gehoben, allein der erste Eindruck konnte dadurch bei dem auf Neuerungen überhaupt, damals ohnehin auch wegen Verbesserung der Landesgesetze misstrauischen Volke nicht ganz ausgelöscht werden. Die Vorzüge des zweiten Planes waren übrigens folgende: 1) Ausschließung der gefährlichen Destillir- und Trockengebäude aus der Anstalt (§. 2.); 2) Aufhebung der Begünstigung der Zedelbesitzer bei Brandunglück (Art. 9 und 14.); 3) Gleichmäßigere Vermehrung der Taxe bei wegen Unglück, rückständiger Kasse (§. 11.); 4) Gestattung des freien Austritts nach 10 Jahren, wenn die Kasse nicht im Rückstand ist (§. 23.); 5) Hebung des Argwohns, wegen zukünftigen geringern freiwilligen Beisteuern (§. 24.). Von diesen Artikeln sind 4 und 5 freilich nur in sofern Vorzüge zu nennen, als von dem Gesichtspunkt ausgegangen wird, daß die Anstalt stets Sache des freien Willens seyn soll.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

### Hohes Alter.

Den 30. Februar wurde in Trogen beerdigt: Christian Jakob von Trogen, ein Greis von 91 Jahren und 7 Monaten. Derselbe hatte dreien Generationen des Zellwegerschen Hauses gedient, und bezog nach beinahe 70 jährigen Diensten in diesem Hause seit mehrern Jahren eine schöne Pension. Dieser Mann sah alle steinernen Gebäude aufführen, welche jetzt Trogen zieren.

Ferner beerdigte man am 7. September in Heiden: Maria Locher, alt 90 Jahre, 4 Monate und 25 Tage. Noch 8 Tage vor ihrem Tode war diese, während ihres ganzen langen Lebens sich der besten Gesundheit erfreuende Frau im Stande, leichte Geschäfte auf dem Felde, bei der Einsammlung des Endes, zu verrichten.

---